

gestellt, daß jedermann einzelne Vielfältigkeitsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen kann. Die besonders im Deutschen Reich viel behandelte Frage der Fotokopie (vgl. Urteil des OLG. Leipzig in GRUR 1933, 422) löst das österreichische Gesetz dadurch, daß es gestattet, daß auf Bestellung einzelne Vielfältigkeitsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden, die bei Werken der bildenden Kunst nur unentgeltlich vorgenommen werden darf, bei Werken der Literatur oder der Tonkunst grundsätzlich handschriftlich oder mit der Schreibmaschine, auf andere Art jedoch nur, wenn sie entweder einen kleinen Teil eines Werkes oder ein nicht in Vielfältigkeitsstücken veröffentlichtes oder vergriffenes Werk betrifft. Damit dürfte im großen ganzen diese Frage der Fotokopie angemessen auch unter Berücksichtigung der Interessen der Bibliotheken (vgl. Schreiber in Wita IX [1936] 41, aber auch Osterreich ebendort S. 105) gelöst sein.

1. Bei den freien Verknüpfungen an Werken der Literatur interessiert die Gestattung der Aufnahme in Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch, die — ihrer Beschaffenheit und — eine neue Voraussetzung — ihrer Bezeichnung nach für diesen Unterricht bestimmt sind. Damit dürfte einem gerade vom deutschen Musikverlag vielfach beklagten Unwesen gesteuert werden können.

Neu ist auch, daß erschienene Sprachwerke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden dürfen, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist, und die als Schulfunk bezeichnet werden.

Die Vertonungsfreiheit von Liedertexten ist geblieben, doch wird dem Textdichter ein Anspruch gegen den Komponisten auf anteilmäßige Beteiligung am Aufführungshonorar und Sendegebühren bewilligt.

Die schon in der VO. vom 29. Juli 1933 enthaltene Bestimmung über Filmreportage wird auf Rundfunkreportagen erweitert, sodaß nunmehr sowohl im Film als auch im Rundfunk kleine Teile von öffentlich vorgetragenen oder aufgeführten Werken der Literatur und der Tonkunst wiedergegeben werden dürfen. (Eine gleiche Norm, wenn auch nur für die Filmberichterstattung, enthält das Deutsche Reichsgesetz vom 30. April 1936.)

2. Bei den freien Verknüpfungen an Werken der bildenden Künste werden — abgesehen von den bisher gestatteten Nutzungen — entsprechend berechtigten Wünschen aus der Praxis die Wiedergabe von Werken der bildenden Künste, die bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehören (bei Leihgaben ist es also Tatfrage), im Verzeichnis der betreffenden Sammlung und die Wiedergabe von Werken der bildenden Künste, die versteigert werden sollen, im Auktionskataloge gestattet.

3. Aus dem deutsch-österreichischen Entwurf von 1932 ist die Bestimmung übernommen worden, daß Schallplatten und Filmstreifen in Geschäftsbetrieben, die diese Waren vertreiben, vorgeführt werden können, dergl. dürfen Rundfunksendungen in Geschäften, die Rundfunkempfangsgeräte oder Lautsprecher verkaufen, benutzt werden, alles das, um den Kunden die betreffenden Geräte oder die Schallplatten vorzuführen.

Diese Bestimmung ist selbstverständlich, da bei dieser Gelegenheit zwar das Werk wiedergegeben wird, aber die Wiedergabe nicht um des Werkes willen geschieht, sondern um des Apparates bzw. der Schallplatte willen.

II. Gesetzliche Lizenzen

1. Das österreichische Urheberrechtsgesetz hat die gesetzliche Lizenz zugunsten der Schallplattenindustrie aufrechterhalten: Wenn der Berechtigte einem anderen gestattet hat, ein Tonkunstwerk auf Schallplatte aufzunehmen, kann jeder andere eine gleiche Erlaubnis vom Berechtigten fordern, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich oder in einem Staat hat, in dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Letzteres eine sehr beachtenswerte Erweiterung.) Die gesetzliche Lizenz erstreckt sich lediglich auf das Herstellen und Verbreiten von Schallplatten, nicht auf die Aufführung.

508

Überflüssig ist, daß bestimmt wird, daß diese gesetzliche Lizenz sich nicht auf den Tonfilm bezieht, denn der Tonfilm ist keine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Tonkunstwerken.

2. Neu ist die gesetzliche Lizenz, wonach, wenn Rundfunksendungen (nicht Fernseh-Sendungen) zur Wiedergabe mittels Lautsprecher auf Grund einer Bewilligung der A.M. benutzt werden, diese Bewilligung auch den Fall deckt, daß die A.M. das Ausführungsrecht an den betreffenden Werken nicht besitzt. Das bedeutet also eine Befriedung der Praxis und zugleich eine Vergünstigung für die Urhebergesellschaft, der Rundfunk jedoch, dessen Tätigkeit die Sendung und damit ihre Verlautbarung durch den Lautsprecher zu danken ist, bleibt unbedacht.

Und diese Bemerkung muß wiederholt werden, wenn man sich vergewissert, daß eine gesetzliche Lizenz zugunsten des Rundfunks im österreichischen Gesetz nicht vorgesehen ist. Ob diese Lücke auf eine andere Bewertung des Rundfunks wie bei uns zurückzuführen ist, ob man in Österreich glaubt, durch das gleichzeitig erlassene Verwertungsgesellschaftengesetz Sicherheit für eine ungestörte Arbeit der Kavag gegeben zu haben (was das Ziel der gesetzlichen Lizenz für den Rundfunk ist), entzieht sich meiner Kenntnis.

3. Unter die gesetzlichen Lizenzen darf man auch die Vorschrift des § 26 des (gleichzeitig erlassenen) Verwertungsgesellschaftengesetzes rechnen, wonach, wenn einem Musikveranstalter die Ausführungslicenz aus dem Grunde von der A.M. verweigert wird, weil eine Einigung über die Höhe der Ausführungslicenz nicht erzielt wird, der Musikveranstalter die Lizenz beanspruchen kann, wenn er einstweilen die nach den Tariffätzen der A.M. zu zahlenden Lizenzgebühren unter Vorbehalt zahlt oder hinterlegt.

Dieser Veranstalter wird dann behandelt, als habe er eine Ausführungslicenz erteilt erhalten.

§ 5.

Dauer des Urheberrechts.

Die ordentliche Schutzfrist beträgt, wie bereits nach der Verordnung vom 15. Dezember 1933 vorgesehen, fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Sonderschutzfristen sind für anonyme, pseudonyme Werke und für Lieferungswerke vorgesehen. Die Schutzfrist für Filmwerke beträgt lediglich dreißig Jahre nach der Aufnahme des Werkes bzw. wenn das Werk vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht ist, dreißig Jahre nach der Veröffentlichung.

Daß die (im alten österreichischen Gesetz wie auch im U.G. vorgesehene) Sonderschutzfrist für nachgelassene Werke nicht normiert worden ist, ist ein bedauerlicher Mangel.

§ 6.

Verwandte Schutzrechte.

Das österreichische Gesetz bringt in seinem zweiten Hauptstück die Regelung des Schutzes gewisser Leistungen, die nicht als »Werk« im urheberrechtlichen Sinne zu bewerten sind, die aber mit dem Urheberrecht Zusammenhänge oder Ähnlichkeiten aufweisen. Nun waren, worauf die Begründung mit besonderem Nachdruck hinweist, solche Leistungen bereits im alten österreichischen Urheberrechtsgesetz auch geschützt, jedoch in der Form und mit den Mitteln des Urheberrechts. »Diese Methode steht nicht nur der notwendigen Fortentwicklung des Urheberrechts, sondern auch der sachgemäßen Ausgestaltung der anderen Schutzrechte entgegen.« Daß das österreichische Urheberrechtsgesetz zwischen den Werken und diesen Leistungen eine (wenn auch nicht durchweg scharfe) Grenzlinie gezogen hat, ist eines der Verdienste des österreichischen Urheberrechtsgesetzes, welches schon allein durch diese Tatsache richtunggebend für spätere Urheberrechtsgesetze werden wird. Durch den Beginn der Lostrennung der Leistung von dem Werk ist der Weg zu einer Vertiefung der urheberrechtlichen Erkenntnis und zu einer Fortentwicklung der urheberrechtlichen Gesetzgebung frei gemacht worden.

Neben dem bekannten Schutz an Briefen und anderen vertraulichen Aufzeichnungen, dem Schutz des Eigenbildes und dem Schutz des Titels werden in diesem Hauptstück drei besondere Leistungen unter Schutz gestellt: